

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Ausgabedatum: 16.05.2019 Überarbeitungsdatum: 16.05.2019 Ersetzt: 10.05.2016 Version: 8.00

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Spülboy Bürstenrein/ Sanitizer Powder (I)

Produktart : Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Spezialreiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

·

Schäfer Produkte GmbH Simonshöfchen 53 42327 Wuppertal - Germany T +49.(0)202.69532-0

info@spuelboy.de - www.spuelboy.de

1.4. Notrufnummer

Lieferant

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Dinatriummetasilikat Pentahydrat; Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Gefahrenhinweise (CLP) : H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder

duschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Kindergesicherter Verschluss : Anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis : Anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumcarbonat	(CAS-Nr.) 497-19-8 (EG-Nr.) 207-838-8 (EG Index-Nr.) 011-005-00-2 (REACH-Nr) 01-2119485498-19-xxxx	>=50 - <70	Eye Irrit. 2, H319
Dinatriummetasilikat Pentahydrat	(CAS-Nr.) 10213-79-3 (EG-Nr.) 229-912-3 (REACH-Nr) 01-2119449811-37-xxxx	>=5 - <10	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	(CAS-Nr.) 68411-30-3 (EG-Nr.) 270-115-0 (REACH-Nr) 01-2119489428-22-xxxx	>=1 - <2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser

abwaschen/duschen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

16.05.2019 (Version: 8.00) DE - de 2/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Für Umgebungsbrände geeignete

Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall : Im Brandfall bilden sich giftige und schädliche Gase.

: reizende Dämpfe. Bei einer thermischen Zersetzung entstehen giftige Dämpfe. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Phosphoroxide. Siliciumoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Nicht versuchen ohne geeignete

Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

Vollständige Schutzkleidung.

: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung Sonstige Angaben

muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und

Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub

nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Mechanisch aufnehmen Reinigungsverfahren

(aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Staubbildung vermeiden. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen Staub nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen

waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu Lagerbedingungen vermeiden. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Unverträgliche Materialien

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

16.05.2019 (Version: 8.00) 3/11 DE - de

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Natriumcarbonat (497-19-8)	Natriumcarbonat (497-19-8)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³		
Dinatriummetasilikat Pentahydrat (1021)	3-79-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1,49 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6,22 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,55 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	7,5 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	1 mg/l		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	1000 mg/l		
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	85 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	6 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,425 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,5 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	42,5 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,5 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,268 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,027 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,017 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	8,1 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	6,8 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	35 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	3,43 mg/l		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Für nicht gelöste Feststoffe kommen in Frage: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, FKM-Fluoroelastomer, Polychloropren. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. EN 166

Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN ISO 13982

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. P2. EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Staub nicht einatmen. Verschmutzte Kleidung umgehend ausziehen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff
Aussehen : Pulver.
Farbe : Weiß.

Geruch : Charakteristisch. Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Nicht anwendbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht anwendbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit : Löslich.

Log Pow : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Bildung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische möglich.

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion bei Kontakt mit: Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Erdalkalimetalle. Schwermetalle. Aluminium. Zink. Leichtmetalle und Legierungen. Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
ATE CLP (oral)	> 5000 mg/kg

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)		
LD50 oral Ratte	1080 mg/kg (OECD-Methode 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD-Methode 402)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Nicht relevant)	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Okologie - Allgemein	: Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Dinatriummetasilikat Pentahydrat (10213-79-3)	
LC50 Fische 1	3185 mg/l (96 h; Brachydanio rerio)
EC50 Daphnia 1	4857 mg/l (48 h; Daphnia magna)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	
LC50 Fische 1	1,67 mg/l (96 h; Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia 1	2,9 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 96h algae (1)	29 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC chronisch Fische	1 mg/l (28 d; Lepomis macrochirus; (OECD-Methode 204))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bürstenrein/ Sanitizer Powder (I)	
	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Dinatriummetasilikat Pentahydrat (10213-79-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	
Biologischer Abbau	85 % (29 d; (OECD-Methode 301B))

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dinatriummetasilikat Pentahydrat (10213-79-3)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential. (OECD-Methode 305).

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente		
Natriumcarbonat (497-19-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dinatriummetasilikat Pentahydrat (10213-79-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder

die Umwelt gelangen lassen.

EAK-Code : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

HP-Code : HP8 - ,ätzend': Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

16.05.2019 (Version: 8.00) DE - de 7/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 3262	UN 3262	UN 3262	UN 3262	UN 3262
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	l		
ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat)	CORROSIVE SOLID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. (disodium metasilicate)	Corrosive solid, basic, inorganic, n.o.s. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat)	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat)	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat)
Eintragung in das Beförder	rungspapier			
UN 3262 ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat), 8, III, (E)	UN 3262 CORROSIVE SOLID, BASIC, INORGANIC, N.O.S. (disodium metasilicate), 8, III	UN 3262 Corrosive solid, basic, inorganic, n.o.s. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat), 8, III	UN 3262 ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat), 8, III	UN 3262 ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Dinatriummetasilikat Pentahydrat), 8, III
14.3. Transportgefahren	klassen			
8	8	8	8	8
8	8	8		8
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C6
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)
Orangefarbene Tafeln

80 3262

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg

Freigestellte Mengen (IMDG) : E1

EmS-Nr. (Brand) : F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B

Trennung (IMDG) : SG35

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y845
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 5kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 860

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Max. PCA Nettomenge (IATA) : 25kg Max. CAO Nettomenge (IATA) : 100kg Sonderbestimmung (IATA) : A3

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : C6 Sonderbestimmung (ADN) : 274 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg Freigestellte Mengen (ADN) : E1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C6 Sonderbestimmung (RID) : 274 Begrenzte Mengen (RID) : 5kg Freigestellte Mengen (RID) : E1 Beförderungskategorie (RID) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ausund Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.

Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:		
Komponente	%	
Phosphate	15-<30%	
anionische Tenside	<5%	

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 8A - Brennbare ätzende Gefahrstoffe

: Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Beschäftigungsbeschränkungen

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Sonstige Informationen, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemaß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)					
Änderungshinweise:					
Allgemeine Überarbeitung.					
Abschnitt	Geändert	es Element	Modifikation	Anmerkungen	
2.2	Sicherhei	tshinweise (CLP)	Geändert		
3.2	3. Zusam Bestandte	mensetzung/Angaben zu eilen	Geändert		
8.1	DNEL		Hinzugefügt		
8.1	PNEC		Hinzugefügt		
Abkürzungen und	d Akronyme:				
ADN Europäisches Übere		Europäisches Übereink Binnenwasserstraßen	commen über die internationale Befö	rderung gefährlicher Güter auf	
ADR		Europäisches Übereink	commen über die internationale Befö	rderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE		Schätzwert der akuten	Toxizität		
BCF		Biokonzentrationsfaktor			
CLP		Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
DMEL		Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung			
DNEL		Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung			
EC50		Mittlere effektive Konzentration			
IARC		Internationale Agentur für Krebsforschung			
IATA		Verband für den internationalen Lufttransport			
IMDG G		Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport			
LC50 Für 50 % einer		Für 50 % einer Prüfpop	% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50 Für 5		Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)			
LOAEL Niedrigste Dosis		Niedrigste Dosis mit be	mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC Ko		Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung			
NOAEL Dosis ohne beob		_	beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC Hö		Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung			
OCDE		Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung			
PBT		Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff			
		Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration			
		Verordnung zur Regist (EG) Nr. 1907/2006	ordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung) Nr. 1907/2006		
RID Ordnun		Ordnung für die interna	rdnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB Sicherheits		Sicherheitsdatenblatt	itsdatenblatt		
STP Klär		Kläranlage	Kläranlage		
TLM		Median Toleranzgrenze			
vPvB		Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar			
Datenquellen		· Sicharhaitsdatanhlättar dar Liafarantan Angahan das Harstallars			

Datenquellen : Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten. Angaben des Herstellers.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim Postfach 1451 64345 Griesheim Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sonja Fischer

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Chronic 3 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3		

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Met. Corr. 1	H290	Berechnungsmethoden
Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden

KFT SDS EU 01

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.